

Verordnung zur Gewährung einer Einmalzahlung für das Jahr 2007

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung vom 11. Dezember 1996 (ABl. 1997, S. 1) Anwendung findet und die nach § 15 Abs. 1 AVVO eingruppiert sind. Ferner findet sie nach Maßgabe des § 3 Anwendung auf Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.

§ 2

Einmalzahlung, Zahlungsweise

(1) Die unter § 1 fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für das Jahr 2007 folgende Einmalzahlungen:

a) Mit den Bezügen für Januar 2007 werden in den Vergütungsgruppen

Vergütungsgruppen X bis Vc, Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. Va	310 Euro
Vergütungsgruppen Vb bis III, Vergütungsgruppe IIb, Vergütungsgruppe IIa nach Aufstieg aus Vergütungsgruppe III, Vergütungsgruppen Kr. VI bis Kr. XIII	210 Euro
Vergütungsgruppe IIa (ohne Aufstieg aus Vergütungsgruppe III), Vergütungsgruppe Ib bis I	60 Euro

als Einmalzahlung ausgezahlt.

b) Mit den Bezügen für September 2007 werden in den Vergütungsgruppen

Vergütungsgruppen X bis Vc, Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. Va	450 Euro
Vergütungsgruppen Vb bis III, Vergütungsgruppe IIb, Vergütungsgruppe IIa nach Aufstieg aus Vergütungsgruppe III, Vergütungsgruppen Kr. VI bis Kr. XIII	300 Euro
Vergütungsgruppe IIa (ohne Aufstieg aus Vergütungsgruppe III), Vergütungsgruppe Ib bis I	100 Euro

als Einmalzahlung ausgezahlt.

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf die Einmalzahlung ist ein Entgeltanspruch (Vergütung/Entgelt, Urlaubsvergütung/Urlaubsentgelt oder Krankenbezüge) der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters für mindestens einen Tag im jeweiligen Zahlungsmonat. Dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die Einmalzahlung wird auch gezahlt, wenn eine Mitarbeiterin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes für den jeweiligen Zahlungsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen im Zahlungsmonat vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 1. des Zahlungsmonats. Teilzeitbeschäftigte, deren Vergütung nicht als festes Monatsgehalt gezahlt wird, erhalten keine Einmalzahlung.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Einmalzahlung für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten

Die vorstehenden Regelungen zur Einmalzahlung gelten entsprechend auch für

- Auszubildende, die unter den Geltungsbereich der Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden und
- für Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich der Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes

fallen, mit der Maßgabe, dass mit den Bezügen für die Monate Januar 2007 und September 2007 jeweils 100 Euro als Einmalzahlung ausgezahlt werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 24. November 2006